

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 10 013 274
Studiengang: Werteorientierter Werbefilm, M.A.
Hochschule: Hochschule für Bildende Künste Hamburg
Studienort/e: Hamburg
Akkreditierungsfrist: 01.10.2022 - 30.09.2030

Entscheidung

Die Akkreditierung wurde unter folgender Auflage/folgenden Auflagen erteilt:

1. Aus der Studiengangsdokumentation muss ersichtlich sein, wer die personelle Verantwortung für die einzelnen Module und insbesondere auch für die Projektbewertung sowie welche Kriterien dafür zugrunde gelegt werden. Auch muss daraus erkennbar sein, dass die Wahl der Betreuerinnen bzw. Betreuer der Filmprojekte 1 und 2 in der Hand der Studierenden liegen, die auch das „Green-Lighting“ (Freigabe der Projekte) vornehmen. Die Studiengangskonzeption muss sicherstellen, dass alle Studienleistungen vor Studienabschluss umgesetzt werden können. (§ 12 Abs. 5 StudakkVO)
2. Für eine transparente Berechnung des studentischen Arbeitsaufwandes ist die Anzahl studentischer Arbeitsstunden pro ECTS-Punkt festzulegen. (§ 8 Abs. 1 Satz 3 i.V.m. § 7 Abs. 2 Nr. 8 StudakkVO)
3. Die Hochschule muss nachweisen, dass sie geeignete Maßnahmen der Personalqualifizierung vorhält, z.B. ein systematisches Angebot an hochschuldidaktischer Qualifizierung. (§ 12 Abs. 2 StudakkVO)
4. Es ist eine verbindliche Regelung zur Gewährleistung eines systematischen Monitorings des Studiengangs sowie der Information der Beteiligten über die Ergebnisse der Evaluationen und der getroffenen Maßnahmen nachzuweisen. (§ 14 StudakkVO)
5. Der Kooperationsvertrag zwischen der Hochschule für bildende Künste Hamburg und der Hamburg Media School GmbH muss sicherstellen, dass Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals von der Hochschule für bildende Künste Hamburg getroffen werden. Der überarbeitete Kooperationsvertrag, aus dem die Gültigkeit für den zur Akkreditierung beantragten Studiengang eindeutig hervorgehen muss, ist in einer durch Unterschrift der Vertragspartner in Kraft gesetzten Fassung nachzureichen. (§§ 9, 19 Satz 2 StudakkVO)

Der Akkreditierungsrat hat dazu folgenden Beschluss getroffen:

Die Auflagen sind erfüllt.

Begründung

Die Hochschule hat fristgerecht Unterlagen gemäß § 27 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der Landesrechtsverordnung zum Nachweis der Auflagenerfüllung eingereicht.

Auflage 1 zum Kriterium § 12 Abs. 5 StudakkVO/ Studierbarkeit:

Die Hochschule für bildende Künste (HFBK Hamburg) hat im Rahmen der Auflagenerfüllung die überarbeitete Prüfungsordnung und das Modulhandbuch des Studiengangs eingereicht. Diese wurden hinsichtlich der personellen Verantwortung, der Projektbewertung und Prüfkriterien für die einzelnen Module ergänzt. Die Freigabe des Abschlussprojektes erfolgt nun durch den Prüfungsausschuss. Die Prüfungsordnung und der Studienverlaufsplan stellen fest, dass alle Studienleistungen mit dem Studienabschluss abgeschlossen sein müssen. Der Akkreditierungsrat bewertet die Auflage damit als erfüllt.

Auflage 2 zum Kriterium § 8 Abs. 1 Satz 3 i.V.m. § 7 Abs. 2 Nr. 8 StudakkVO/ Studienstruktur - Festlegung Kreditpunkte-Arbeitsstundenrelation:

Die HFBK Hamburg hat im Rahmen der Auflagenerfüllung das überarbeitete Modulhandbuch eingereicht; der studentische Arbeitsaufwand pro ECTS-Punkt wurde im Modulhandbuch eindeutig dokumentiert. Die Kontaktzeiten sind in SWS angegeben. Der Akkreditierungsrat bewertet die Auflage damit als erfüllt.

Auflage 3 zum Kriterium § 12 Abs. 2 StudakkVO/ Personalqualifizierung:

Die Hamburg Media School GmbH hat im Rahmen der Auflagenerfüllung und in Absprache mit der HFBK Hamburg ein verabschiedetes Konzept zur Personalqualifizierung eingereicht, das auch ein systematisches Angebot für hochschuldidaktische Fortbildung inkludiert. Der Akkreditierungsrat bewertet die Auflage damit als erfüllt.

Auflage 4 zum Kriterium § 14 StudakkVO/ Personalqualifizierung:

Die HFBK Hamburg hat im Rahmen der Auflagenerfüllung und in Absprache mit der Hamburg Media School GmbH eine Ordnung für Qualitätsbewertung erstellt, die am 20.04.2023 durch den Hochschulsenat der HFBK Hamburg in Kraft gesetzt wurde. In der Ordnung sind geeignete Monitoring-Maßnahmen in Form von Lehrveranstaltungsevaluationen, einer Studierendenbefragung und einer Absolvent*innenbefragung festgehalten. Die Hochschule hat Musterfragebogen zur Lehrveranstaltungsevaluation und zu Studierenden- und Absolvent*innenbefragungen beigefügt. Zur Sicherstellung eines geschlossenen Regelkreises wurde vom Hochschulsenat der HFBK Hamburg gemäß der Ordnung für Qualitätsbewertung außerdem ein Qualitätszirkel eingesetzt. Der

Akkreditierungsrat bewertet die Auflage damit als erfüllt.

Auflage 5 zum Kriterium §§ 9, 19 Satz 2 StudakkVO/ Kooperation mit nicht-hochschulischer Einrichtung:

Die HFBK Hamburg hat im Rahmen der Aufgabenerfüllung und in Absprache mit der Hamburg Media School GmbH einen überarbeiteten Kooperationsvertrag zwischen der Hochschule für bildende Künste Hamburg und der Hamburg Media School GmbH eingereicht. In diesem ist sichergestellt ist, dass die Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals von der Hochschule für bildende Künste Hamburg getroffen werden. Der Kooperationsvertrag wurde am 14.06.2023 unterzeichnet und in Kraft gesetzt. Der Akkreditierungsrat bewertet die Auflage damit als erfüllt.

Der Akkreditierungsrat verbindet seine Entscheidung mit folgendem Hinweis:

In einem aktuellen Antrag der Hochschule für bildende Künste Hamburg in Kooperation mit der Hamburg Media School GmbH stellt der Akkreditierungsrat fest, dass die Kooperation zwischen der HFBK und der Hamburg Media School GmbH weder auf der Webseite der Hochschule für bildende Künste noch auf den Webseiten der jeweiligen Studiengänge abgebildet ist. Ebenso ist diese auch nicht auf der Webseite der Hamburg Media School GmbH dargestellt. Vielmehr entsteht der Eindruck, dass der Master "Werteorientierter Werbefilm" eigenverantwortlich durch die Hamburg Media School GmbH betrieben wird und damit auch die alleinige Vergabe eines Abschlussgrads zumindest suggeriert. Auf der Webseite des Studiengangs steht: "DER NEUE STUDIENGANG DER HAMBURG MEDIA SCHOOL." (vgl. <https://www.hamburgmediaschool.com/studium/wow>, Zugriff am 02.08.2024) Das die Hamburg Media School GmbH im Auftrag der Hochschule für bildende Künste handelt und die HFBK gradverleihend ist, wird nicht erwähnt.

Unter § 54 Abs. 1 Hamburgisches Hochschulgesetz (HmbHG) steht: "Die Hochschulen richten Studiengänge ein, die zu einem Bachelor- oder Baccalaureusgrad und zu einem Master- oder Magistergrad führen." Die Hamburg Media School GmbH ist eine "Public-private-Partnership" (vgl. <https://www.hamburgmediaschool.com/>, Zugriff am 02.08.2024) und besitzt keinen Hochschulstatus. Dementsprechend darf sie auch nicht gradverleihend sein. Dies muss in der Außendarstellung und in den Studienunterlagen transparent ausgewiesen werden.

Die Forderung, dass die Kooperation zwischen Hochschule und nichthochschulischer Bildungseinrichtung transparent beschrieben ist, wird in § 9 Abs. 1 StudakkVO zwar expressis verbis nur für die Webseite der Hochschule erhoben. Ziel dieses Petitums ist allerdings gemäß der Begründung zu diesem Paragrafen ausdrücklich der "Verbraucherschutz". Diese Zielsetzung würde nach Auffassung des Akkreditierungsrats konterkariert, wenn nicht gewährleistet werden könnte, dass auch die Darstellung auf der Webseite der Hamburg Media School GmbH zumindest hinsichtlich der grundlegenden Verantwortlichkeiten nicht evident falsch oder grob irreführend ist. Der Akkreditierungsrat sieht die Hochschule in der Pflicht, zumindest in ihrem direkten und indirekten Einflussbereich darauf hinzuwirken, dass ihre in § 19 StudakkVO verankerte akademische Letztverantwortung nicht durch irreführende Darstellungen unterlaufen wird.

Der Akkreditierungsrat kann im vorliegenden Antrag keine Auflage mehr dazu erteilen, er rät aber der

HFBK Hamburg dringend, diese Problematik auch im vorliegenden Studiengang zu adressieren, da es im Interesse der HFBK und der Hamburg Media School GmbH liegt, hier transparent den Unterschied zwischen gradverleihender und den Studiengang durchführender Institution darzustellen.